

# **Förderrichtlinie**

## **der Stadt Schweich zum kommunalen Förderprogramm**

### **"Balkonkraftwerke für Privathaushalte"**

Gültig ab 01. März 2024

#### **1. Ziel und Zweck der Förderung**

Die Stadt Schweich unterstützt mit dem Förderprogramm „Balkonkraftwerke für Privathaushalte“ die Errichtung und den Betrieb von sogenannten kleinen Solaranlagen, die am Balkon oder auf der Terrasse installiert werden können. Zentrales Ziel der Förderung ist der Ausbau der erneuerbaren Energien im Stadtgebiet und die Teilhabe der Bevölkerung an der Energiewende.

#### **2. Begriffsdefinition**

Als „Balkonkraftwerk“ werden in dieser Förderrichtlinie Anlagen zur Erzeugung von Strom mit einem oder mehreren Photovoltaikmodulen verstanden, die unmittelbar über eine geeignete Steckdose an das Hausnetz angeschlossen sind. Ein Balkonkraftwerk besteht in der Regel aus folgenden Anlagekomponenten: Photovoltaikmodul(e), Wechselrichter, Verbindungskabel, Halterung/Aufständerung

#### **3. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Neuerrichtung von Balkonkraftwerken inklusive aller Anlagekomponenten mit einer maximalen Wechselrichterleistung von 800 W, die im Hoheitsgebiet der Stadt Schweich errichtet werden. Die förderfähige Anlage muss ab dem 01.03.2024 neu errichtet worden sein. Entscheidend ist das Datum der Schlussrechnung bzw. das Kaufdatum eines Balkonkraftwerks. Die förderfähigen Anlagenkomponenten müssen fachgerecht montiert und angeschlossen werden sowie den einschlägigen nationalen und internationalen Normen (z.B. CE-Richtlinie) und den technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers entsprechen.

#### **4. Allgemeine Fördervoraussetzungen und Kreis der Antragsberechtigten**

Die Antragstellung ist ausschließlich für Privatpersonen möglich. Antragsberechtigt sind alle Privatpersonen mit Wohnsitz in der Stadt Schweich. Bei Mietern ist dem Antrag eine Erlaubnis des Vermieters/ Gebäudeeigentümers beizufügen. Nicht gefördert werden Eigenleistungen und Prototypen, sowie gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebrauchten erworbenen Anlagenteilen.

#### **5. Höhe des Förderbetrags und Kumulierbarkeit**

Die Förderhöhe je Vorhaben und Balkonkraftwerk beträgt pauschal 100 €. Je Wohneinheit wird maximal ein Balkonkraftwerk gefördert.

#### **6. Zuwendungsgewährung**

Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf die Zuwendung besteht nicht. Die Antrags- und Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Fördermittel, sowie gleichzeitiger Einhaltung der allgemeinen Förderbedingungen. Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der bewilligenden Stelle bearbeitet. Unvollständige oder fehlerhafte Förderanträge werden nicht bearbeitet – der/die Antragsteller\*in wird über die Ablehnung informiert und kann erneut einen Antrag stellen.

#### **7. Förderverfahren**

Der Antrag auf Förderung ist mit dem dafür bereitgestellten Formular der Stadt Schweich einzureichen. Das Formular ist über die Homepages der Stadt Schweich und der Verbandsgemeinde Schweich abrufbar. Die

Antragstellung erfolgt ausschließlich in digitaler Form über das auf der Homepage der Stadt Schweich und der Verbandsgemeinde Schweich zur Verfügung gestellte Portal zum Förderprogramm.

Als Nachweis hinsichtlich des Vorliegens der Fördervoraussetzungen sind diesem Antrag folgende relevanten Unterlagen als Kopie beizufügen:

- Kaufbelege bzw. (Handwerker-) Rechnungen mit Angaben zur Fachfirma, der angefallenen Gesamtkosten, der tatsächlich installierten Leistung (in Watt) und entsprechender Zahlungsnachweis
- Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- Fotodokumentation des installierten Balkonkraftwerks

Vollständig eingereichte Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Nach Einreichung des Förderantrags und Prüfung durch die Antrags- und Bewilligungsstelle wird der Förderbetrag nach Ziffer 5 Satz 3 dem angegebenen Bankkonto gutgeschrieben.

## **8. Haltedauer und Prüfung**

Der Antragsteller verpflichtet sich, die geförderte Anlage über einen festgelegte Haltedauer von 5 Jahren im Fördergebiet (Stadt Schweich) zu nutzen.

Die Antrags- und Bewilligungsstelle oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die Mittelverwendung gegebenenfalls durch eine Vor-Ort-Besichtigung zu überprüfen.

Der Weiterverkauf eines geförderten Balkonkraftwerks ist frühestens nach der festgelegten Haltedauer förderunschädlich zulässig.

## **9. Antrags- und Bewilligungsstelle**

Verbandsgemeindeverwaltung Schweich  
Brückenstraße 26  
54338 Schweich  
Internet: [www.schweich.de](http://www.schweich.de)

## **10. Datenschutz**

Die Stadt Schweich wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erheben und verwenden.